



## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft.

Freising, 10.07.2023

Helmut Petz  
Landrat  
Landkreis Freising

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs.1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe von Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Freising geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG).

## 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Freising über das Landschaftsschutzgebiet „Freisinger Moos und Echinger Gild“

vom 10. Juli 2023

### Präambel

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels ist die Bereitstellung ausreichender Mengen an erneuerbarer Energie eine der zentralen Aufgaben unserer Gesellschaft. Der Bundesgesetzgeber bewertet die Energiewende als überragend wichtigen Gemeinschaftsbelang. Der Kreistag des Landkreises Freising hatte die Notwendigkeit einer Energiewende bereits in seinem Beschluss vom 29. März 2007 erkannt und sich zum Ziel gesetzt, den gesamten Landkreis bis 2035 mit erneuerbaren Energien zu versorgen. Dieses Ziel soll neben einer Reduzierung des Energieverbrauchs und einer effizienten Energieerzeugung und -nutzung insbesondere durch den Einsatz Erneuerbarer Energien erreicht werden.

Für eine Übergangszeit sind dafür auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen unverzichtbar. Angesichts der aktuellen Fördersystematik für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die für Flächen beiderseits von Autobahnen und Eisenbahnlinien (500 m-Korridor) eine privilegierte Fördersituation vorsieht, die im Landkreis Freising zu einem großen Teil in Landschaftsschutzgebieten liegen, erscheint auch eine übergangsweise Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten vertretbar.

Die Realisierung von Freiflächen-PV-Anlagen in Landschaftsschutzgebieten soll sich allerdings ohne Flächenherausnahmen auf der Basis eines an fachlichen Kriterien entwickelten Konzeptes orientieren, das die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets ebenso berücksichtigt wie andere naturschutzfachliche Belange (Biotopschutz, Artenschutz), Belange der Naherholung, Bodenschutzbelange (Schutz von Moorböden), Belange des Rohstoffabbaus, agrarstrukturelle Belange und Belange der öffentlichen Infrastruktur. Dabei ist sicherzustellen, dass es zu keiner unangemessenen Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kommt. Nachdem etwa ein Viertel der Fläche des Landkreises Freising als Landschaftsschutzgebiet geschützt ist und nach derzeitigen Prognosen im Landkreis Freising zur Bewältigung der Energiewende maximal etwa 500 ha Fläche für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen benötigt werden, hat es sich der Landkreis Freising zum Ziel gesetzt, in den Landschaftsschutzgebieten, welche sich auf dem Landkreis-Territorium befinden, insgesamt eine Gesamtfläche von 150 ha für den Bau von Freiflächen-Photovoltaik-Flächen landschaftsschutzrechtlich zu öffnen.

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 Erstes G zur Änd. des Elektro- und ElektronikgeräteG, der Entsorgungsfachbetriebe-VO und des BundesnaturschutzG vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs.1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz –BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Freising folgende

### Änderungsverordnung:

## § 1

Die Verordnung des Landkreises Freising über das Landschaftsschutzgebiet „Freisinger Moos und Echinger Gild“ vom 10. Oktober 1994 (Amtsblatt des Landratsamtes Freising Nr. 38 vom 10. November 1994) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

- In § 3 Nr. 3 wird am Ende des Textes der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- In § 3 wird im Anschluss Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Energieversorgung als überragend wichtiger Gemeinwohlbelang Flächen bis zu einer Gesamtgröße von maximal 50 ha im Landschaftsgebiet bereitzustellen, auf denen in Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen für eine Übergangszeit vertretbar erscheint oder sogar mit positiven Effekten für Natur und Landschaft verbunden ist.“

- In § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d) wird nach dem Wort „Weise“ anstatt des Punktes ein Semikolon eingefügt.

- Die Aufzählung in § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird um folgenden Buchstaben e) ergänzt:

„e) Freiflächen-Photovoltaikanlagen;“

- § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Hiervon unberührt bleibt die Regelung für gesetzlich geschützte Biotope, die in § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V.m. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG aufgeführt sind.“

- In § 5 wird nach Abs. 3 folgender neuer Absatz 3 a eingefügt:  
„(3a) <sup>1</sup>In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e) kann eine Erlaubnis für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch dann erteilt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Fläche, auf der die Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden soll, liegt in einem Korridor von bis zu 500 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne von § 2b des AEG mit mindestens zwei Hauptgleisen, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand oder Gleis (Bündelungskorridor),
- durch den Bau der Anlage wird das Flächenkontingent nach § 3 Nr. 4 dieser Verordnung nicht überschritten,
- die Fläche ist kein Natura 2000-Gebiet, kein Lebensraumtyp gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (= Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie) und unterliegt auch nicht dem naturschutzrechtlichen Gebiets- oder Objektschutz als Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil oder Biotop,
- die Fläche unterliegt keiner Verordnung oder sonstigen Maßnahme des Landratsamtes Freising zur Regelung bzw. Beschränkung des Betretungsrechts zum Schutz von wiesenbrütenden Vogelarten auf Grundlage des Art. 31 BayNatSchG,
- es entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf vorhandene Biotope gemäß amtlicher Biotopkartierung Bayern bzw. Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie,
- die Fläche liegt nicht in einem Naturwaldreservat bzw. nicht in einer Naturwaldfläche gemäß Art. 12 a BayWaldG,
- es werden keine schutzgebietsrelevanten Arten verdrängt, wie z.B. Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie,
- die Fläche befindet sich nachweislich auf einem Moorstandort oder es wird nachgewiesen, dass geeignete Moorstandorte im Gebiet der jeweiligen Standortgemeinde innerhalb des Bündelungskorridors nach Nr. 1 nicht zur Verfügung stehen,
- es wird eine Beratung durch die Biodiversitätsberatung des Landratsamtes Freising wahrgenommen,
- die Anlage wird durch Heckenpflanzungen landschaftsbildgerecht eingegrünt und in die Umgebung eingebunden,
- die für die Erholungsnutzung nötigen Wegeverbindungen bleiben bestehen,
- die Anlage wird kleintiergerecht gemäß den jeweils geltenden einschlägigen Empfehlungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ausgeführt; dabei ist insbesondere ein ausreichender Bodenabstand einzuhalten für die Zu- und Abwanderung der Tiere; die Pflege der Fläche erfolgt in Form einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Wiese (maximal zweischürig) oder als Extensivweide für Schafe, Rinder etc.,
- die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage erscheint in Abwägung mit den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebiets vertretbar oder ist sogar mit positiven Effekten für Natur und Landschaft verbunden,
- sonstige naturschutzrechtliche Vorschriften wie insbesondere artenschutzrechtliche Verbote stehen einer Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht entgegen,
- der Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Freising wurde beteiligt, und
- die Zustimmung der gebietszuständigen Gemeinde liegt vor.

<sup>2</sup>Die Erlaubnis ist in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e) auf einen Zeitraum von 30 Jahren nach Erteilung der Erlaubnis zu befristen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2035. <sup>3</sup>Der Vorhabenträger oder sein Rechtsnachfolger ist nach Ablauf der Frist zum Rückbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage verpflichtet; hierzu soll eine hinreichende Sicherheitsleistung verlangt werden <sup>4</sup>Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung.“

- In § 5 wird der Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„<sup>1</sup>In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e) ist das nach der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Freising zuständige Kreisgremium für die Erteilung der Erlaubnis zuständig. <sup>2</sup>In allen anderen Fällen ist das Landratsamt Freising für die Erteilung der Erlaubnis zuständig.“

- In § 7 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG“ durch „§ 67 BNatSchG i.V.m. Art. 56 BayNatSchG“ ersetzt.

- § 7 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz (Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG).“

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft.

Freising, 10.07.2023

Helmut Petz  
Landrat  
Landkreis Freising

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs.1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe von Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Freising geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG).

## 5. Verordnung

## zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, München, Freising und Erding als Landschaftsschutzgebiet

vom 10. Juli 2023

### Präambel

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels ist die Bereitstellung ausreichender Mengen an erneuerbarer Energie eine der zentralen Aufgaben unserer Gesellschaft. Der Bundesgesetzgeber bewertet die Energiewende als überragend wichtigen Gemeinschaftsbelang. Der Kreistag des Landkreises Freising hatte die Notwendigkeit einer Energiewende bereits in seinem Beschluss vom 29. März 2007 erkannt und sich zum Ziel gesetzt, den gesamten Landkreis bis 2035 mit Erneuerbaren Energien zu versorgen. Dieses Ziel soll neben einer Reduzierung des Energieverbrauchs und einer effizienten Energieerzeugung und -nutzung insbesondere durch den Einsatz Erneuerbarer Energien erreicht werden.

Für eine Übergangszeit sind dafür auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen unverzichtbar. Angesichts der aktuellen Fördersystematik für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die für Flächen beiderseits von Autobahnen und Eisenbahnlinien (500 m-Korridor) eine privilegierte Fördersituation vorsieht, die im Landkreis Freising zu einem großen Teil in Landschaftsschutzgebieten liegen, erscheint auch eine übergangsweise Inanspruchnahme von Landschaftsschutzgebieten vertretbar.

Die Realisierung von Freiflächen-PV-Anlagen in Landschaftsschutzgebieten soll sich allerdings ohne Flächenherausnahmen auf der Basis eines an fachlichen Kriterien entwickelten Konzeptes orientieren, das die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebiets ebenso berücksichtigt wie andere naturschutzfachliche Belange (Biotopschutz, Artenschutz), Belange der Naherholung, Bodenschutzbelange (Schutz von Moorböden), Belange des Rohstoffabbaus, agrarstrukturelle Belange und Belange der öffentlichen Infrastruktur. Dabei ist sicherzustellen, dass es zu keiner unangemessenen Inanspruchnahme von Schutzgebietsflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kommt. Nachdem etwa ein Viertel der Fläche des Landkreises Freising als Landschaftsschutzgebiet geschützt ist und nach derzeitigen Prognosen im Landkreis Freising zur Bewältigung der Energiewende maximal etwa 500 ha Fläche für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen benötigt werden, hat es sich der Landkreis Freising zum Ziel gesetzt, in den Landschaftsschutzgebieten, welche sich auf dem Landkreis-Territorium befinden, insgesamt eine Gesamtfläche von 150 ha für den Bau von Freiflächen-Photovoltaik-Flächen landschaftsschutzrechtlich zu öffnen.

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 Erstes G zur Änd. des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs.1 Nr. 3, Abs. 2 Sätze 1 und 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz –BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Freising folgende

### Änderungsverordnung:

## § 1

Die Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, München, Freising und Erding als Landschaftsschutzgebiet vom 18. Februar 1986 (RABl OB S. 27) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

- In § 3 Nr. 3 wird am Ende des Textes der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- In § 3 wird im Anschluss an Nr. 3 wird folgende Nr. 3 a eingefügt:

„3a. auf dem Gebiet des Landkreises Freising unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Energieversorgung als überragend wichtiger Gemeinwohlbelang Flächen bis zu einer Gesamtgröße von maximal 30 ha im Landschaftsgebiet bereitzustellen, auf denen in Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen für eine Übergangszeit vertretbar erscheint oder sogar mit positiven Effekten für Natur und Landschaft verbunden ist.“

- Die Aufzählung in § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird um folgenden Buchstaben e) ergänzt:

„e) Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen;“

- In § 5 wird nach Abs. 3 folgender neuer Absatz 3a eingefügt:

„(3a) <sup>1</sup>In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e) kann eine auf das Gebiet des Landkreises Freising bezogene Erlaubnis für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auch dann erteilt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Fläche, auf der die Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden soll, liegt in einem Korridor von bis zu 500 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen im Sinne des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4.1.2023 (BGBl. I Nr. 6), gemessen vom äußeren Fahrbahnrand oder Gleis (Bündelungskorridor),
- durch den Bau der Anlage wird das Flächenkontingent nach § 3 Nr. 3 a dieser Verordnung nicht überschritten,
- die Fläche ist kein Natura 2000-Gebiet, kein Lebensraumtyp gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (= Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie) und unterliegt auch nicht dem naturschutzrechtlichen Gebiets- oder Objektschutz als Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil oder Biotop,
- die Fläche unterliegt keiner Verordnung oder sonstigen Maßnahme des Landratsamtes Freising zur Regelung bzw. Beschränkung des Betretungsrechts zum Schutz von wiesenbrütenden Vogelarten auf Grundlage des Art. 31 BayNatSchG,

Fortsetzung nächste Seite